

Az.: 5 B 123/14  
1 L 65/13



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Private Kliniken GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Private Krankenanstalt  
Verwaltungs-GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Fremdenverkehrsabgabe; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 27. Januar 2015

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Juni 2014 - 1 L 65/13 - geändert.

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 9. Januar 2013 gegen den Fremdenverkehrsabgabenbescheid der Antragsgegnerin für das Kalenderjahr 2011 vom 11. Dezember 2012 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 11.232,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet.
- 2 Der Antrag der Antragstellerin vom 25. März 2013, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 9. Januar 2013 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Dezember 2012 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzuordnen, mit dem die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin für das Kalenderjahr 2011 eine Fremdenverkehrsabgabe von 44.928,00 € festgesetzt hat, ist abzulehnen.
- 3 Die Antragsgegnerin hat am 13. März 2013 zu Recht die Vollziehung dieses Bescheids nicht gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Juni 2014 - 1 L 65/13 -, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid angeordnet wurde, ist aus den dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründen, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO zunächst beschränkt ist, zu ändern, weil er auch nicht aus anderen, insbesondere den von der Antragstellerin erstinstanzlich geltend gemachten Gründen aufrecht erhalten werden kann. Der Senat entscheidet daher selbst in der Sache (vgl.

zum Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts, wenn die Beschwerdegründe Erfolg haben: Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 146 Rn. 43). Bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung ergeben sich danach keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids. Die Antragstellerin trägt auch nicht vor, dass dessen Vollziehung für sie eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

- 4 Ernstliche Zweifel i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen vorliegend nicht, weil der Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (des Widerspruchs vom 9. Januar 2013 gegen den Fremdenverkehrsabgabenbescheid vom 11. Dezember 2012) nach derzeitigem Erkenntnisstand allenfalls offen, aber nicht wahrscheinlicher ist als dessen Misserfolg (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003 - 5 BS 456/02 -, juris Rn. 6/7). Bei sofortiger Zahlung öffentlicher Abgaben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) drohen wegen deren Rückzahlbarkeit nebst Verzinsung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 236 AO) i. d. R. keine irreparablen Verhältnisse. Sofern die Vollziehung angefochtener Abgabenbescheide nicht ausnahmsweise eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hat, für die hier nichts vorgetragen wird, ist es deshalb gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur dann anzuordnen, wenn entweder die vom Rechtsschutzsuchenden erhobenen Einwände oder bei summarischer Prüfung offensichtliche Fehler den Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher erscheinen lassen als dessen Misserfolg. Stehen die Rechtsgrundlagen eines Abgabenbescheids in Streit, müssen diese aufgrund dessen bei summarischer Prüfung offensichtlich unwirksam sein. Ebenso bleiben aufwendige Tatsachenfeststellungen sowie die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2012 - 5 B 163/12 -, juris Rn. 12 bis 14).

- 5 1. Dies zugrunde gelegt ist vorliegend nicht streitig, dass die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid vom 11. Dezember 2012 die Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe ihrer rückwirkend ab 1. Mai 2011 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 28. November 2012

(Fremdenverkehrsabgabensatzung - FAVS) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend festgesetzt hat. Fehler sind insoweit bei summarischer Prüfung auch nicht offensichtlich.

6 Die Antragstellerin ist danach als Inhaberin einer Rehaklinik im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin abgabepflichtig (§ 2 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Abs. 1 FAVS), nicht gemäß § 3 FAVS von der Abgabe befreit, und muss deshalb pro Kalenderjahr (§ 6 Abs. 1 FAVS) und nach Maßgabe der Verhältnisse am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahrs (§ 7 Abs. 3 Satz 1 FAVS) für jedes Fremdenbett in ihrer Rehaklinik eine Abgabe von 129,60 € zahlen (§ 4 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. § 5 Buchst. a Nr. 1 FAVS), weil die Rehaklinik in Kurzone I liegt (§ 1 Abs. 4 FAVS). Dabei sind für das hier streitige Kalenderjahr 2011 wegen des Inkrafttretens der Satzung am 1. Mai 2011 gemäß § 10 FAVS nur acht Zwölftel der Abgabe zu entrichten. Die Abgabepflicht entstand für das Kalenderjahr 2011 rückwirkend am 1. August 2011 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 FAVS) und wurde einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids vom 11. Dezember 2012 fällig (§ 7 Abs. 4 FAVS). Ausgehend davon, dass die Rehaklinik der Antragstellerin 2011 unbestritten 520 Betten vorhielt, ergibt sich somit die im angefochtenen Bescheid vom 11. Dezember 2012 festgesetzte Fremdenverkehrsabgabe in Höhe von 44.928,00 €.

7 2. Auch die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids vom 11. Dezember 2012, die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 28. November 2012, ist bei summarischer Prüfung nicht offensichtlich unwirksam. Insbesondere war die Antragsgegnerin als staatlich anerkanntes Mineral- und Moorheilbad (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsKurG) zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 35 SächsKAG berechtigt.

8 a) Formelle Mängel der Fremdenverkehrsabgabensatzung sind nicht erkennbar.

9 Soweit die Antragstellerin erstinstanzlich gerügt hat, am 28. November 2012 sei die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe nicht im Stadtrat beschlossen und veröffentlicht worden, ist dies ohne Belang. Zu beschließen und zu veröffentlichen ist die Satzung selbst, nicht deren Kalkulationsgrundlage. Nach der Rechtsprechung des Senats ist es gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO nur erforderlich, dass den Stadträten rechtzeitig vor der Sitzung, i. d. R. mit den Versammlungsunterlagen, auch

die Kalkulation der Abgabe übermittelt wird, damit sie sich ihre Meinung über den Erlass und den Inhalt der Abgabensatzung bilden können (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Urt. v. 29. Mai 2009 - 5 D 20/06 -, juris Rn. 159; SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2007 - 5 D 11/04 -, juris Rn. 25; SächsOVG, Urt. v. 28. April 2004 - 5 D 31/02 -, juris Rn. 77). Das war hier der Fall. Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe war den Stadträten nach Aktenlage mit der Einladung zur Ratssitzung zusammen mit den anderen Versammlungsunterlagen übersandt und die Kalkulation ausweislich des Protokolls der Sitzung am 28. November 2012 auch zum Gegenstand der Beratung gemacht worden.

- 10 b) Materiell ist die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 28. November 2012 jedenfalls nicht offensichtlich unwirksam.
- 11 aa) Insbesondere verstößt ihr Inkrafttreten rückwirkend ab 1. Mai 2011 entgegen dem erstinstanzlichen Einwand der Antragstellerin nicht gegen das Rückwirkungsverbot.
- 12 Die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 28. November 2012 wurde lediglich zur Änderung der ursprünglichen Fremdenverkehrsabgabensatzung der Antragsgegnerin vom 23. März 2011, die ebenfalls am 1. Mai 2011 in Kraft getreten war, erlassen und hat diese deshalb aufgehoben und rückwirkend ersetzt (§ 11 FAVS). Unter anderem wurde die in § 5 Buchst. a Nr. 1 FAVS geregelte Höhe der Abgabe für jedes Fremdenbett einer Rehaklinik der Kurzzone I von ursprünglich 162,00 € auf die nunmehr maßgeblichen 129,60 € gesenkt, weil das Verwaltungsgericht in einem vorangegangenen Verfahren (Beschl. v. 9. Oktober 2012 - 1 L 70/12 -) die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 23. März 2011 insbesondere in diesem Punkt als rechtswidrig angesehen hatte. Der Charakter und die wesentliche Struktur der beabsichtigten Fremdenverkehrsabgabe blieben bei der Neufassung der Satzung unverändert. Der auf Grundlage der alten Satzung gegenüber der Antragstellerin erlassene Fremdenverkehrsabgabenbescheid für das Kalenderjahr 2011 ist aufgrund dessen von der Antragsgegnerin aufgehoben worden. Wie das Verwaltungsgericht im hier angefochtenen Beschluss zutreffend ausführt, ist in einem solchen Fall das Rückwirkungsverbot nicht verletzt.

- 13 Eine Heilung unwirksamer kommunaler Abgabesatzungen mit Wirkung für vergangene Zeiträume kann ohne Verletzung des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes grundsätzlich dann erfolgen, wenn der mit Rückwirkung versehenen Neuregelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, von einer solchen Abgabe verschont zu werden, kann dann nicht entstehen. Denn wenn eine Gemeinde ihre Absicht, eine bestimmte Abgabe zu erheben, durch den förmlichen Erlass einer entsprechenden Satzung kundgetan hat, kann der Bürger, auch wenn er sie für rechtswidrig hält, dementsprechend bekämpft und möglicherweise in einigen Punkten erhebliche Mängel der Abgabesatzung aufzuzeigen vermag, je nach Art und Behebbarkeit dieser Mängel kein schutzwürdiges Vertrauen darauf begründen, auf Dauer von dieser Abgabe verschont zu bleiben. Sofern die Gründe für die Rechtswidrigkeit der Satzung in einer Weise behoben werden können, die den Charakter und die wesentliche Struktur der von Anfang an beabsichtigten Abgabe unberührt lässt, steht das durch Art. 20 Abs. 3 GG geschützte Vertrauen des Bürgers der rückwirkenden „Reparatur“ einer solchen Satzung nicht entgegen, unabhängig davon, ob die Abgabe den Charakter einer Gegenleistung für entgegengenommene Sondervorteile hat, deren Unentgeltlichkeit der Bürger grundsätzlich nicht erwarten kann, wie bei Gebühren und Beiträgen, oder ob die Abgabe gegenleistungsunabhängig geschuldet wird, wie bei Steuern (so ausführlich m. w. N.: BVerfG, Beschl. v. 3. September 2009 - 1 BvR 2384/08 -, juris Rn. 18 bis 23).
- 14 bb) Soweit das Verwaltungsgericht der Antragstellerin folgend die konkrete Festlegung der Abgabenhöhe je Fremdenbett einer Rehaklinik in § 5 Buchst. a Nr. 1 FAVS durch die Antragsgegnerin auf Grundlage ihrer Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe für den Zeitraum 2011 bis 2015 als willkürlich und deshalb die Fremdenverkehrsabgabensatzung insgesamt für nichtig angesehen hat, ist dies jedenfalls nicht offensichtlich und rechtfertigt deshalb nicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den in der Hauptsache angefochtenen Bescheid.
- 15 (1) Es ist nicht erkennbar, dass die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe dem Grunde nach von den Anforderungen abweicht, die der Senat bisher an eine solche gestellt hat (vgl. SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2003 - 5 D 11/01 -, juris Rn. 56 bis 59).

Zutreffend geht das Verwaltungsgericht außerdem davon aus, dass der gemäß § 35 Abs. 2 SächsKAG und § 4 Abs. 1 FAVS die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe bestimmende besondere wirtschaftliche Vorteil, der den Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwächst, nach einem bestimmten Prozentsatz der Gesamteinnahmen des Betriebs bemessen werden kann, dem Vorteilssatz, der sich seinerseits aus dem von den sonstigen allgemeinen Betriebsumsätzen abzugrenzenden prozentualen Anteil der fremdenverkehrsbedingten Betriebsumsätze am Gesamtumsatz ergibt. Dass die somit durch den Vorteilssatz ausgedrückte, durch den Fremdenverkehr ermöglichte Umsatz- bzw. Gewinnsteigerung nicht nach einem Wirklichkeitsmaßstab, sondern nur durch eine Schätzung ermittelt werden kann, die jedoch nicht auf falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen oder unrichtigen Maßstäben beruhen sowie die wesentlichen Tatsachen ermitteln und nicht außer Acht lassen darf, wie das Verwaltungsgericht weiter ausführt, ist ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2003 - 5 D 11/01 -, juris Rn. 67/68).

- 16 Die Antragsgegnerin hat die Abgabenhöhe hier dem Grunde nach auch auf diese Weise bestimmt. Sie hat den Umsatz, den die gemäß § 5 FAVS jeweils zu einer Gruppe zusammengefassten Abgabepflichtigen pro Maßeinheit i. S. v. § 4 Abs. 2 FAVS, abhängig von deren Auslastung, in einem Jahr durchschnittlich erzielen, mit dem Vorteilssatz (der den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Umsatz angibt), dem Gewinnsatz (der den Gewinnanteil am Umsatz angibt) und dem Hebesatz (der den als Fremdenverkehrsabgabe zu entrichtenden Anteil am fremdenverkehrsbedingten Gewinn angibt) für die jeweilige Gruppe multipliziert. Für die Rehakliniken ihres Stadtgebiets, die alle in Kurzone I liegen, hat die Antragsgegnerin demgemäß bei einem durchschnittlichen Umsatz pro Bett von 100,00 € am Tag und einer Auslastung an 300 Tagen im Jahr einen Umsatz von 30.000,00 € pro Bett im Jahr errechnet. Diesen Umsatz pro Bett im Jahr hat die Antragsgegnerin mit einem Vorteilssatz von 0,8 (= 80 % fremdenverkehrsbedingter Umsatz), mit einem Gewinnsatz von 0,18 (= 18 % Gewinn aus dem Umsatz) sowie dem Hebesatz von 0,03 (= 3% des fremdenverkehrsbedingten Gewinns als zu entrichtende Fremdenverkehrsabgabe) multipliziert, was zur Abgabenhöhe von 129,60 € pro Fremdenbett im Jahr in Kurzone I führt.

- 17 (2) Bei summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren sind auch die Werte, die in diese Berechnung eingestellt wurden, nicht offensichtlich fehlerhaft. Soweit das Verwaltungsgericht annimmt, die Antragsgegnerin habe den Vorteilssatz der Rehakliniken von 80 % nicht ordnungsgemäß geschätzt, sondern willkürlich bestimmt, lässt sich dies im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht feststellen.
- 18 Für das Verwaltungsgericht ist die Schätzung der Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar, weil weder dargelegt noch ersichtlich sei, auf welchen Grundlagen sie beruhe. Der Rückgriff auf nicht näher genannte und belegte Durchschnittswerte anderer Fremdenverkehrsgemeinden im Bundesgebiet bilde keine plausible Tatsachengrundlage, weil dies die konkreten Umstände im Stadtgebiet der Antragsgegnerin außer Acht lasse. Die nur pauschal behauptete und deshalb nicht überprüfbare Berücksichtigung der Werte der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums, die der Finanzverwaltung dazu diene, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und beim Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen, sei zur Bestimmung des fremdenverkehrsbedingten Vorteils der Antragstellerin ungeeignet. Die Reduzierung des Vorteilssatzes gegenüber der ursprünglichen Satzung von 100 % auf jetzt 80 % könne auch nicht allein mit einem sich aus dem Auslastungsprofil der Kliniken ergebenden Anteil von Anschlussheilbehandlungen erklärt werden. Schon im Beschluss vom 9. Oktober 2012 - 1 L 70/12 - habe die Kammer darauf hingewiesen, dass die Gewinnmöglichkeit der Klinik wegen ihrer Spezialisierung zu einem großen Teil auf fachlichen und nicht fremdenverkehrsbedingten Gesichtspunkten beruhe. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei es sehr wahrscheinlich, dass eine Anzahl von Patienten die Auswahlentscheidung zugunsten der Klinik der Antragstellerin nach fachlichen Kriterien treffe und der Kurbetrieb der Antragsgegnerin für sie keine Bedeutung habe. Die fehlerhafte Kalkulation des Vorteilssatzes für Rehakliniken führe zur Gesamtnichtigkeit der Satzung, weil dies ein wesentliches Abgabemaßstabselement sei. Es entspreche deshalb dem mutmaßlichen Willen des Satzungsgebers, mit der Neukalkulation dieses Vorteilssatzes auch die übrigen Sätze im Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen zueinander in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.
- 19 Dagegen wendet die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht wiederhole pauschal die Gründe des Beschlusses vom

9. Oktober 2012 - 1 L 70/12 - und habe nicht darauf hingewiesen, dass ihre Darlegungen zur Kalkulation unzureichend seien. Selbst wenn der Vorteilssatz von 80 % in der Kalkulation nicht zutreffe, könne die in § 5 Buchst. a Nr. 1 FAVS festgesetzte Abgabenhöhe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG rechtsfehlerfrei sein. Durch einen solchen Fehler werde auch der im Einklang mit § 35 SächsKAG gewählte Abgabemaßstab in § 4 Abs. 1 FAVS nicht in Frage gestellt. Ungeachtet dessen treffe der Vorteilssatz von 80 % für Rehakliniken zu. Er bemesse sich entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht nur nach den fremdenverkehrsbedingten Vorteilen der Antragstellerin, sondern aller Rehakliniken im Stadtgebiet. Keine der Rehakliniken habe sich aber bei ihrer Anhörung zu ihren fremdenverkehrsbedingten Vorteilen erklärt, so dass eine Schätzung nötig geworden sei. Anderen Fremdenverkehrsabgabensatzungen liege ein Vorteilssatz zwischen 80 % und 100 % zugrunde. Nachdem sie ursprünglich die Obergrenze angesetzt habe, sei sie nun auf die Untergrenze ausgewichen. Nach den zusammen mit einer Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags veröffentlichten Vorteilssätzen westdeutscher Bundesländer seit 1970 liege die Spanne sogar bei 90 % bis 100 % (SLK 1998, 4, 11). Dass Rehakliniken grundsätzlich abgabepflichtig seien, da der Heiltourismus zum Fremdenverkehr gehöre, sei in Rechtsprechung und Literatur geklärt. Sie habe auch berücksichtigt, dass den Rehakliniken durch die Kostenträger Patienten zugewiesen werden. Jedoch sei davon auszugehen, dass die Kostenträger gerade wegen der Kureinrichtungen ihres Stadtgebiets und wegen ihrer Lage und des deshalb zu erwartenden Heilerfolges die Patienten zuweisen. Auslastung, Umsatz und Gewinn der Rehakliniken seien daher fremdenverkehrsbedingt. Von den Rehakliniken werde dementsprechend mit ihrem Namen als eines der ältesten deutschen Heilbäder und mit den städtischen Kureinrichtungen geworben. Die Fremdenverkehrsabgabe von Rehakliniken hänge nicht davon ab, zu welchem Zweck sich die Patienten dort aufhalten, etwa wegen der städtischen Fremdenverkehrseinrichtungen. Maßgebend sei der wirtschaftliche Vorteil, den eine Klinik vom Fremdenverkehr habe. Bei Rehakliniken sei dieser Vorteil unmittelbar gegeben, weil deren Patienten „Fremde“ im Sinne der Satzung seien und insoweit ein enger Zusammenhang zum städtischen Kurbetrieb und Fremdenverkehr bestehe. Dies zeige auch die Werbung der Antragstellerin mit diesen Standortfaktoren. Es komme somit auf die Standortauswahl des Klinikbetreibers, nicht aber auf die Auswahlentscheidung der Patienten an.

20 Dieses Vorbringen führt zum Erfolg der Beschwerde. Die Schätzung der Antragsgegnerin dürfte bei summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren jedenfalls dann nicht einer hinreichenden Grundlage entbehren und nicht willkürlich sein, wenn darauf abgestellt wird, dass alle Patienten der Rehakliniken ihres Stadtgebiets, die ortsfremd und in der Lage sind, die städtischen Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen, dem Fremdenverkehr zuzurechnen sind. Da dies bei lebensnaher Betrachtung auf nahezu alle Patienten der Rehakliniken zutreffen dürfte, die nicht erkrankungsbedingt außer Stande sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen der Antragsgegnerin außerhalb der Kliniken zu nutzen, wäre ein Vorteilssatz von 80 % bis 100 % plausibel, weil dann nahezu der gesamte Gewinn der Rehakliniken unmittelbar aus dem Fremdenverkehr resultieren würde. Darauf gestützt sind in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu vergleichbaren Vorschriften wie in § 35 Abs. 2 SächsKAG Vorteilssätze von 100 % für Rehakliniken bestätigt worden, unabhängig davon, ob die ortsfremden Patienten, die die gemeindlichen Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen konnten, sich selbst für die Klinik entschieden haben oder von ihrem Sozialversicherungsträger - mit oder ohne ihre Beteiligung - zugewiesen wurden (so zu Art. 6 Abs. 2 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes: BayVGH, Urt. v. 14. März 2000 - 4 B 96.809 -, juris Rn. 19 bis 25; zu § 9 Abs. 2 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes: OVG Lüneburg, Beschl. v. 11. September 2007 - 9 ME 119/07 -, juris Rn. 18/19). Diese Ansicht liegt offensichtlich auch den Vorteilssätzen von 90 % bis 100 % bei Kurkliniken zugrunde, die in der von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen Statistik der Vorteilssätze westdeutscher Bundesländer seit 1970 (SLK 1998, 4, 11) erfasst wurden.

21 Dafür, bei der Bestimmung des Vorteilssatzes auch auf die Gründe der Patienten und/oder ihrer zuweisenden Leistungsträger (möglicherweise auch ihrer Ärzte) abzustellen, die für den Aufenthalt in den Rehakliniken des Stadtgebiets der Antragsgegnerin maßgeblich sind, spricht allerdings, dass die Fremdenverkehrsabgabe eine Gegenleistung des Abgabepflichtigen für die Aufwendungen der Gemeinde zur Fremdenverkehrsförderung darstellt, weil der Abgabepflichtige fremdenverkehrsbedingt erhöhte Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten in Anspruch nehmen kann (SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2003 - 5 D 11/01 -, juris Rn. 54). Dies könnte es erforderlich machen, den Vorteilssatz auch danach zu bemessen, inwieweit

sich die Patienten gerade wegen der Fremdenverkehrseinrichtungen der Antragsgegnerin oder zumindest wegen ihres Charakters als Kur- bzw. Erholungsort in den Rehakliniken des Stadtgebiets aufhalten. Dann wäre auch zu entscheiden, welches Gewicht solchen Gründen im Verhältnis zu nicht fremdenverkehrsbedingten Gründen zukommen muss, inwieweit diesbezüglich pauschalisiert werden kann und ob dann der fremdenverkehrsbedingte Gewinn, den die einzelnen, in § 5 Buchst. a Nr. 1 FAVS zu einer Veranlagungsgruppe zusammengefassten Rehakliniken des Stadtgebiets erzielen, noch hinreichend vergleichbar ist, um bei ihnen einen einheitlichen Vorteilssatz zugrunde legen zu können (vgl. die ausdifferenzierte Rechtsprechung zu § 44 Abs. 2 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes: VGH BW, Urt. v. 29. April 2010 - 2 S 2160/09 -, juris Rn. 28 ff.; VGH BW, Urt. v. 22. Dezember 2011 - 2 S 2011/11 -, juris Rn. 54 ff.; ebenso zu § 11 des nordrhein-westfälischen Kommunalabgabengesetzes: OVG NRW, Beschl. v. 17. Mai 1999 - 15 A 6907/95 -, juris Rn. 4 ff.).

- 22 Diese Rechtsfragen bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 SächsKAG sind in der Rechtsprechung des Senats noch nicht geklärt. Sie lassen sich auch ohne weitere Ermittlungen zum Charakter der Rehakliniken im Stadtgebiet der Antragsgegnerin, insbesondere dazu, inwieweit es sich um Kurkliniken im herkömmlichen Sinne handelt, bei denen bisher offensichtlich Vorteilssätze von 90 % bis 100 % nicht unüblich waren, nicht entscheiden. Das von der Antragsgegnerin zur Absenkung des Vorteilssatzes auf 80 % herangezogene Auslastungsprofil der Rehakliniken wegen eines Anteils an Anschlussheilbehandlungen könnte auf das Gegenteil hindeuten. Offensichtlich rechtswidrig ist die Fremdenverkehrsabgabensatzung der Antragsgegnerin deshalb jedoch noch nicht. Zudem ist es, wie eingangs dargelegt, nicht Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in Abgabenangelegenheiten, aufwendige Tatsachenfeststellungen durchzuführen und schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen zu beantworten, solange die Vollziehung des angefochtenen Abgabenbescheids keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hat, was hier nicht geltend gemacht wird. Die Klärung der aufgezeigten Tat- und Rechtsfragen kann deshalb dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, ohne dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Dezember 2012 angeordnet werden müsste.

- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Festsetzung erster Instanz.
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Drehwald

Tischer